

Steuerhinterziehung & Selbstanzeige: NRW kauft Offshore-Daten

16.02.2026, 07:43 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *MTR Legal Rechtsanwälte Pressearchiv*



Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung: Definition, Zweck und rechtliche Bedeutung

Selbstanzeige nach § 371 AO als Strafaufhebungsgrund

Die Selbstanzeige ist ein zentrales Instrument im deutschen Steuerstrafrecht, das es Steuerpflichtigen ermöglicht, begangene Steuerstraftaten – insbesondere Steuerhinterziehung – nachträglich gegenüber dem Finanzamt offenzulegen. Sie ist im § 371 AO (Abgabenordnung) geregelt und stellt einen sogenannten Strafaufhebungsgrund dar. Das bedeutet: Wer eine wirksame Selbstanzeige erstattet und die hinterzogenen Steuern vollständig nachzahlt, kann unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit erlangen und einer strafrechtlichen Verfolgung entgehen. Bei der Hinterziehung unterscheidet das Gesetz zwischen einfacher und schwerer Steuerhinterziehung, wobei jeweils unterschiedliche rechtliche Konsequenzen und Verjährungsfristen gelten.

Zweck der Selbstanzeige: Rückkehr in die Steuerlegalität

Der Zweck der Selbstanzeige liegt darin, Steuerehrlichkeit zu fördern und dem Staat die Möglichkeit zu geben, hinterzogene Steuern nachträglich einzuziehen. Sie bildet eine Brücke zwischen dem Interesse des Staates an vollständiger Steuererhebung und dem Interesse des Täters, eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung zu vermeiden. Steuerstraftaten wie die Steuerhinterziehung haben erhebliche strafrechtliche Folgen, weshalb die Selbstanzeige eine wichtige Rolle bei der Vermeidung und Verfolgung solcher Straftaten spielt. Die strafbefreiende Selbstanzeige ist somit ein wichtiger Weg, um die Rückkehr in die Steuerlegalität zu ermöglichen und die Folgen einer Steuerverkürzung abzumildern.

Wer eine Selbstanzeige erstatten kann

Mit der Selbstanzeige erhalten sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen die Möglichkeit, ihre Angaben zu unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre zu berichtigen und so die strafbefreiende Wirkung zu erzielen. Voraussetzung ist, dass die Erklärung vollständig und rechtzeitig erfolgt und alle

relevanten Angaben zu den betroffenen Steuerarten gemacht werden. Die Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung entfällt nur dann, wenn die Voraussetzungen der Selbstanzeige erfüllt sind und die Tat noch nicht entdeckt wurde. Ziel ist es, das Vertrauen in das Steuersystem zu stärken und die Steuerehrlichkeit nachhaltig zu fördern.

Eine wirksame Selbstanzeige liegt nur dann vor, wenn alle unrichtigen oder unvollständigen Angaben berichtigt oder nachgeholt werden, sodass die steuerliche Festsetzung korrekt erfolgen kann.

Strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung: Voraussetzungen, Ablauf und Risiken

NRW verschärft den Kampf gegen Steuerhinterziehung durch Datenankauf

Nordrhein-Westfalen macht im Kampf gegen Steuerhinterziehung weiter ernst. Wie das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW) am 11. Dezember 2025 mitteilte, hat es einen umfassenden Datensatz mit Kundeninformationen aus Steueroasen wie den Vereinigten Arabischen Emiraten, Panama, den Cayman Islands und anderen angekauft. Für Steuersünder besteht nach wie vor die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige.

Steuerhinterziehung ist eine Straftat nach § 370 AO und unterliegt dem Strafrecht. Die Strafverfolgung kann zur Einleitung eines Strafverfahrens führen, bei dem dem Täter eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren droht. In besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung kann die Freiheitsstrafe sogar bis zu zehn Jahren betragen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft die jeweils verantwortlichen Täter, wobei auch der Versuch der Steuerhinterziehung strafbar ist. Die Auswirkungen einer Verurteilung sind sowohl rechtlicher als auch finanzieller Natur. Neben den strafrechtlichen Folgen können auch außerstrafrechtliche Maßnahmen wie b sowie Disziplinarverfahren gegen Amtsträger oder Berufsangehörige eingeleitet werden.

Neue Offshore-Steueroasen im Fokus der Steuerfahndung

Frühere Steueroasen wie die Schweiz oder Lichtenstein wurden in den vergangenen Jahren ausgetrocknet. An ihre Stelle rückten andere Staaten, die zumeist außerhalb Europas liegen. Doch auch bei unversteuerten Einnahmen auf Konten bspw. in Panama oder Singapur können sich die Steuersünder nicht sicher sein, wie der aktuelle Datenankauf durch das LBF NRW zeigt. Bei einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung drohen empfindliche Sanktionen von Geld- bis Haftstrafen. Ein Amtsträger der Finanzbehörde kann zur steuerlichen Prüfung erscheinen; in diesem Fall ist eine Selbstanzeige ausgeschlossen. Die Selbstanzeige kann auch dann nicht zur Straffreiheit führen, wenn ein Amtsträger zur steuerlichen Prüfung erschienen ist. Eine strafbefreiende Selbstanzeige kann Steuersündern aber nach wie vor die Rückkehr in die Steuerlegalität ebnen, so die Wirtschaftskanzlei MTR Legal Rechtsanwälte, die u.a. im Steuerstrafrecht und bei der Erstellung einer rechtswirksamen Selbstanzeige berät.

Voraussetzungen und Ablauf einer strafbefreienden Selbstanzeige

Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO, § 370 AO, § 398a AO, § 235 AO und § 1 AO ist, dass alle fehlerhaften oder unterlassenen Angaben zu den unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart der letzten zehn Jahre vollständig berichtigt, ergänzt oder nachgeholt werden. Die Selbstanzeige muss so gestaltet sein, dass das Finanzamt die Steuer ohne weitere Nachforschungen korrekt festsetzen kann. Sie umfasst auch die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Steuererklärung. Die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr nach § 235 AO müssen fristgerecht gezahlt werden, um Straffreiheit zu erlangen. Die Straffreiheit tritt nur ein, wenn die hinterzogenen Steuern innerhalb einer vom Finanzamt festgelegten Frist entrichtet werden. Der Betrag der hinterzogenen Steuern ist dabei maßgeblich für die Zahlungsmodalitäten und die Berechnung etwaiger Zuschläge oder Geldauflagen im Rahmen der Selbstanzeige. Die Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn der verkürzte Steuerbetrag 25.000 Euro pro Tat übersteigt oder ein besonders schwerer Fall vorliegt. Die Bedeutung der Nr. in den Gesetzesvorschriften (z.B. § 371 Abs. 2 Nr. 1 AO) ist hierbei zu beachten. Die Selbstanzeige ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, der nur für die begangene Steuerhinterziehung gilt und auch dann zur Strafflosigkeit führen kann, wenn man zu einer Steuerhinterziehung vorsätzlich Hilfe geleistet hat. Die Auswirkungen einer Selbstanzeige sind sowohl rechtlicher als auch finanzieller Natur und erhöhen die Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen. Die Leistung der Nachzahlung und die Rolle der Finanzbehörde bei der Festsetzung der Steuern und Zinsen sind dabei entscheidend. Nach § 371 Abs. 3 AO ist die Selbstanzeige nur wirksam,

wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

Die Selbstanzeige ist ein komplexer Vorgang, der zahlreiche Fallstricke birgt. Es ist daher ratsam, einen Fachanwalt für Steuerrecht hinzuzuziehen, um die Verbindung und den Zusammenhang zwischen Steuerpflichtigem und Finanzbehörde bei der Abgabe der Selbstanzeige korrekt zu gestalten und Rechtssicherheit zu erlangen.

LBF NRW kauft Offshore-Daten: Steuerhinterziehung rückt stärker in den Fokus

Welche Länder und Offshore-Dienstleister betroffen sind

Nach Angaben des LBF NRW wurde ein Datenträger mit Kundeninformationen von Dienstleistern mit Geschäftssitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Cayman Islands, Hongkong, Mauritius, Panama, Singapur und Zypern gekauft. Diese Dienstleister unterstützen ihre Kunden dabei, Auslandsgesellschaften in Niedrigsteuergeländern zu gründen. Mit diesen Gesellschaften sollen steuerpflichtige Einnahmen vor dem deutschen Fiskus verborgen werden.

Das LBF NRW hat nun einen umfassenden Datensatz mit Informationen zu Auslandsgesellschaften und den verantwortlichen Personen erstanden. Wie das Landesamt mitteilt, enthält der Datensatz werthaltige Informationen zur Verschiebung von Vermögen in Offshore-Steueroasen. Diese Informationen werden nun aufbereitet und dann den entsprechenden Behörden in den anderen Bundesländern und im Ausland zur Verfügung gestellt.

Steuerhinterziehung: Welche Geld- und Freiheitsstrafen drohen

Der neuerliche Datenankauf zeigt, dass die Steuerfahnder ihren Kampf gegen Steuerhinterziehung weiter forcieren. Für Steuersünder bedeutet das, dass sie umgehend handeln sollten, wenn sie eine hohe Geld- oder Freiheitsstrafe vermeiden möchten. Bei Steuerhinterziehung droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren; in besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung kann die Freiheitsstrafe sogar bis zu zehn Jahren betragen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft die jeweils verantwortlichen Täter, wobei auch der Versuch der Steuerhinterziehung strafbar ist. Wird ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, können strafrechtliche Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen, Festnahmen, polizeiliche Vorladungen oder Anklagen durch die Staatsanwaltschaft folgen. Ein Weg kann die strafbefreiende Selbstanzeige sein. Die Selbstanzeige kann jedoch nur strafbefreiend wirken, wenn sie rechtzeitig gestellt wird und vollständig ist. Die Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn der verkürzte Steuerbetrag 25.000 Euro pro Tat übersteigt oder ein besonders schwerer Fall vorliegt. Der Steuervorteil und die Höhe des hinterzogenen Betrags haben direkte Auswirkungen auf die Möglichkeit der Selbstanzeige.

Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige und Sperrgründe

Rechtzeitig bedeutet, dass die Selbstanzeige gestellt werden muss, bevor die Steuerhinterziehung entdeckt wurde. Denn es darf kein sog. Sperrgrund für die Selbstanzeige vorliegen. Das ist z.B. der Fall, wenn die Tat durch die Steuerbehörden bereits entdeckt wurde oder der Steuerpflichtige zumindest mit einer Entdeckung rechnen musste. Eine Selbstanzeige ist unwirksam, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt wurde und der Steuerpflichtige dies wusste oder damit rechnen musste. Das muss allein durch den Ankauf eines Datensatzes noch nicht der Fall sein; Betroffene sollten aber umgehend handeln. Die Selbstanzeige dient dazu, Steuerstraftaten zu vermeiden oder deren strafrechtliche Verfolgung abzuwenden und ist ein zentrales Instrument der Steuerstrafrechtspflege.

Vollständigkeit der Selbstanzeige: Keine Salami-Taktik

Vollständig heißt, dass die Selbstanzeige alle fehlerhaften oder unterlassenen Angaben zu den unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart der letzten zehn Jahre enthalten muss. Gegenüber den Finanzbehörden muss also reiner Tisch gemacht werden. Eine Salami-Taktik hilft hier nicht weiter und kann dazu führen, dass die Selbstanzeige nicht straffrei wirken kann. Die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr müssen ebenfalls fristgerecht gezahlt werden, um Straffreiheit zu erlangen. Die Straffreiheit tritt nur ein, wenn die hinterzogenen Steuern und die Zinsen innerhalb einer vom Finanzamt festgelegten Frist entrichtet werden. Die Selbstanzeige ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund,

der auch dann zur Straflosigkeit führen kann, wenn man zu einer Steuerhinterziehung vorsätzlich Hilfe geleistet hat. Die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Steuererklärung ist entscheidend, da die Finanzbehörde die Steuern und Zinsen festsetzt und die Leistung fristgerecht erfolgen muss.

Hohe Anforderungen an die Selbstanzeige: Vollständigkeit, Fristen, Nachzahlung

Nachzahlungspflicht und Hinterziehungszinsen

Darüber hinaus muss der Steuersünder auch in der Lage sein, die hinterzogenen Steuern sowie die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr nach § 235 AO innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist vollständig nachzuzahlen. Die Straffreiheit tritt nur ein, wenn sowohl die hinterzogenen Steuern als auch die Zinsen fristgerecht entrichtet werden. Ist der verkürzte Steuerbetrag pro Tat höher als 25.000 Euro oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, ist die Selbstanzeige nach § 371 Abs. 2 AO ausgeschlossen.

Die gesetzlichen Regelungen nach § 371 AO, § 370 AO, § 398a AO, § 235 AO und § 1 AO verlangen, dass eine wirksame Selbstanzeige alle fehlerhaften oder unterlassenen Angaben zu den unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart der letzten zehn Jahre vollständig berichtigt, ergänzt oder nachholt. Die Berichtigung muss sämtliche relevanten Beträge und Steuervorteile umfassen, damit die Strafbefreiung nach dem Strafrecht eintritt. Die Selbstanzeige ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund und gilt nur für die begangene Steuerhinterziehung.

Der Gesetzgeber hat zudem hohe Maßstäbe an eine Selbstanzeige angelegt, damit sie strafbefreiend wirken kann. Schon kleine Fehler können dazu führen, dass die Straffreiheit nicht eintritt. Dann kann sie sich aber zumindest strafmildernd auswirken.

Fachanwalt für Steuerrecht: Unterstützung bei der Selbstanzeige

Um Fehler zu vermeiden, die zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige führen, sollte sie nicht auf eigene Faust erstellt werden. Die Selbstanzeige ist ein komplexer Vorgang, der zahlreiche Fallstricke birgt. Ratsam ist es, fachkundige Unterstützung durch einen Fachanwalt für Steuerrecht und im Steuerstrafrecht erfahrene Rechtsanwälte hinzuzuziehen. Aufgrund der Komplexität und der strengen Anforderungen an die Berichtigung und Angabe aller relevanten Daten ist die Beratung durch einen Fachanwalt für Steuerrecht besonders wichtig. Sie wissen, welche Angaben eine Selbstanzeige enthalten muss und welche formalen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die Selbstanzeige wirken kann.

Eine wirksame Selbstanzeige muss alle fehlerhaften oder unterlassenen Angaben zu den unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart umfassen und so gestaltet sein, dass das Finanzamt die Steuer ohne weitere Nachforschungen korrekt festsetzen kann. Die vollständige und rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung sowie die enge Zusammenarbeit mit der Finanzbehörde sind entscheidend für die Wirksamkeit der Selbstanzeige.

Die Selbstanzeige erweist sich nach wie vor als gangbarer Weg, um einer Bestrafung wegen Steuerhinterziehung zu entgehen. Außerdem kann die Selbstanzeige dazu beitragen, peinliche und belastende Durchsuchungen, Beschlagnahmen und andere Maßnahmen zu vermeiden, wenn sie vor deren Einleitung erfolgt.

MTR Legal Rechtsanwälte verfügen über große Erfahrung im Steuerstrafrecht und bei der Erstellung einer wirksamen Selbstanzeige.

Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf!

MTR Legal Rechtsanwälte

Kurfürstendamm 11

10719 Berlin
Deutschland

Michael Rainer

+49 221 9999220

info@mtrlegal.com

www.mtrlegal.com

Portrait

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine bundesweit und international tätige Full-Service-Wirtschaftskanzlei mit umfassender Expertise im Wirtschaftsrecht. Die Sozietät berät Unternehmen, institutionelle Investoren und vermögende Privatpersonen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer-, Handels-, Vertrags-, Vertriebs-, Kapitalmarkt- und Bankrecht. Proaktiv. Durchsetzungsstark. Erfolgreich. Diese Prinzipien prägen die Arbeitsweise der Kanzlei – vorausschauend, strategisch und wirtschaftlich fokussiert. MTR Legal arbeitet effizient, schnell, präsent und mit leading technology.

Mit Offices in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart sowie Representative Offices in London, Paris, Amsterdam und Singapore ist die Kanzlei international präsent. MTR Legal ist Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global und wird regelmäßig von Handelsblatt und Best Lawyers empfohlen.

News-ID: 1300148 • Views: 351 (Stand: 17.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/1300148/Steuerhinterziehung-Selbstanzeige-NRW-kauft-Offshore-Daten.html>